

Zwangsheirat

**Gesetzgebungsvorschlag der
baden-württembergischen Landesregierung
vom 28.09.2004**

HILMAR HERTNECK (1977 - 2006)

CORINNA WERWIGK-HERTNECK*
Justizministerin a. D.
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht

HENNING ZANDER*
Fachanwalt für Arbeitsrecht

MARTINA GIRTH-EHMANN*
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin

JULIA MACH
Rechtsanwältin u. Dipl.-Finanzwirtin (FH)

1. Politischer Rahmen

- Arbeit als **Fachanwältin** für Familienrecht in Stuttgart
- Ausländerbeauftragte: **Herbsttagung** „Zwangsheirat – Maßnahmen gegen eine unehrenhafte Tradition“ am 13.10.2003 in Stuttgart
- **Zusammenarbeit** mit TERRE DES FEMMES
- Erarbeitung eines **Gesetzgebungsvorschlages** im Justizministerium BW
- Ministerratsbeschluss vom 28.09.2004
- **Bundesratseinbringung** im Oktober 2004,
- Vertagung im Rechtsausschuss des Bundesrates bis zum Aufruf durch BW, **Praktikerbefragung**

- **Damit Start politischer Diskussionen:**
- FDP Integrationspolitik, Beschluss Bundesvorstand vom 29.11.2004
- Gespräche mit muslimischen Vereinigungen

2. Botschaft:

- Deutscher Rechtsstaat legt Wert auf Religionsfreiheit und Toleranz
- Aber: Beachtung von Art. 6 Abs.1 des Grundgesetzes
- Aber: Beachtung von Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- Aber: Beachtung von Art. 12 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

3. Schutzgüter:

GG Art. 6

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

AEMR Art. 16:

(1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung die gleichen Rechte.

(2) Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

(3) Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

EMRK Art. 12: Mit Erreichung des Heiratsalters haben Männer und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen.

Recht auf freie Partnerwahl